Wir H. Heinrich Schnezler Burger der
Rath Gesatt Lauffen thun kund menniglichem
das von denen Hochgeachten, Volkslan, Bestrengen,
Frommen, Ehren- und Nothvesten, Fürsichtigen und
Wohlweisen Herren Burgermeister und Rath der
Rath Gesatt Lauffen, meinen gnädig gebiethenden
Herren und Obern, in Bürgerlichem stehen, sind und
Fürgelesen nach Fürgelesenk Kaufbrief gehandlet
und hingegangen ist den Fürlin kraft dieses die Müslin
Ober-Müslin jemand einfalt und Vermög eines
wegen gelegen übergeben und Zugestellten Lesen
Briefs Von der Bürgerlichs Landes

Wir Burgermeister und Rath der Rath
Gesatt Lauffen Urkunden und Bekennen hiermit
und in Kraft dieses gegen Jedermänniglichen
Diesen Lesbrief, das ein Fürgelesen Bürgers gesellen alda
Heinrich Schnezler Burgern Meister
Zu Lauffen Hieben gelegen Burgern
Heinrich Schnezlern ein Stein bossirtes Bildnus
Jesus, unser Seligmachers Lesen der Müslin, die
Ober Müslin genandt, samt der darzugehörigen
Bei-Müslin, in dem Verkaufsgarten und das sonsten
Von allen sowohl Hochdiesen müsse Zu einem
Besitz Lesen, sein Theil und Gerechtigkeit und mehr
Länger gelassen und Verlassen haben, Lassen ihme das
Gelassen Ist den Fürlin und Sonder, Theilen er die,
Von selig Verstorbenen seinem Vatter Johann Schnezlern
Hinterlassene zwei minderjährige drei Kinder

seines

Und alles das jhrnem Vasallen gegen seinen Herrn schuldig und gebührt zu thun schuldig und verbunden sey.

Wann aber mehr bestagter M.tr Heinrich Deschler seelig Verfahren, soll alsdann die obgemelte Mühlin samt Hus, Hof, Hofraithe und aller Zugehörung ledig und heimgefallen sein, darmit Er und seine Erben, als mit anderen seinen aigenen Gütern, von seinen Heinrich Deschlers Erben, ainen monatlichen Zins Ihro jedesmahl in allem ungesondert und ungeirrt.

Und obgemelter alsdann selbst Lesen von meinen empfangen Gut, darselbig solle, soll und will das Stift Ihro Gnaden zu verleihen oder in andere Hand thun, wie mit Ihro das Capitul selber zu verleihen haben.

Zu Urkund dieses Brief, mit meiner und unserer Capitul gewöhnlichen Secret-Insigill besiegelt und mit aigner Hand unterschrieben, der gegeben den dreyßigsten Monatstag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt gezählt Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig und Sechs Jahr.

Dieweilen dann obgemelte unsere Gnädige Herren mir und meinen Erben Vielbesagte Mühlin als zu Ihro Gnaden Handen verliehen; da ich ihnen Treu, Gelübd und Versprechen, Ihro das darumb

Ihro

Ihro Gnaden und dem Gotteshaus Weingarten, alles das jhrnem Vasallen gegen seinen Herrn schuldig und gebührt zu thun schuldig und verbunden sey.

Wann aber mehr bestagter M.tr Heinrich Deschler seelig Verfahren, soll alsdann die obgemelte Mühlin samt Hus, Hof, Hofraithe und aller Zugehörung ledig und heimgefallen sein, darmit Er und seine Erben, als mit anderen seinen aigenen Gütern, von seinen Heinrich Deschlers Erben, ainen monatlichen Zins Ihro jedesmahl in allem ungesondert und ungeirrt.

Und obgemelter alsdann selbst Lesen von meinen empfangen Gut, darselbig solle, soll und will das Stift Ihro Gnaden zu verleihen oder in andere Hand thun, wie mit Ihro das Capitul selber zu verleihen haben.

Zu Urkund dieses Brief, mit meiner und unserer Capitul gewöhnlichen Secret-Insigill besiegelt und mit aigner Hand unterschrieben, der gegeben den dreyßigsten Monatstag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt gezählt Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig und Sechs Jahr.

Dieweilen dann obgemelte unsere Gnädige Herren mir und meinen Erben Vielbesagte Mühlin als zu Ihro Gnaden Handen verliehen; da ich ihnen Treu, Gelübd und Versprechen, Ihro das darumb

Ihro

Ihro Gnaden und dem Gotteshaus Weingarten, alles das jhrnem Vasallen gegen seinen Herrn schuldig und gebührt zu thun schuldig und verbunden sey.

Wann aber mehr bestagter M.tr Heinrich Deschler seelig Verfahren, soll alsdann die obgemelte Mühlin samt Hus, Hof, Hofraithe und aller Zugehörung ledig und heimgefallen sein, darmit Er und seine Erben, als mit anderen seinen aigenen Gütern, von seinen Heinrich Deschlers Erben, ainen monatlichen Zins Ihro jedesmahl in allem ungesondert und ungeirrt.

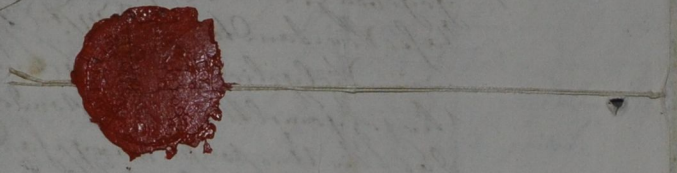
Und obgemelter alsdann selbst Lesen von meinen empfangen Gut, darselbig solle, soll und will das Stift Ihro Gnaden zu verleihen oder in andere Hand thun, wie mit Ihro das Capitul selber zu verleihen haben.

Zu Urkund dieses Brief, mit meiner und unserer Capitul gewöhnlichen Secret-Insigill besiegelt und mit aigner Hand unterschrieben, der gegeben den dreyßigsten Monatstag Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt gezählt Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig und Sechs Jahr.

Dieweilen dann obgemelte unsere Gnädige Herren mir und meinen Erben Vielbesagte Mühlin als zu Ihro Gnaden Handen verliehen; da ich ihnen Treu, Gelübd und Versprechen, Ihro das darumb

Ihro

Hierfür verbinden wir uns samt und sonders, wie Alexander Hörtsegger und Hans Schnatzler unsere gerichtliche verschaften und besiegelten Urfehde. Geben Freitag nach Palmtag den dreißigsten Monatstag Aprilis 1696ten Jahres.



Alexander Hörtsegger

Hans Schnatzler

A B. 13. 2

A 1696

Revers Brief

M. Hr. Friedrich Hesselbach

und

Hr. Ober-Müslin.

1696

A I 1177